

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 15 (1907)

Heft: 57

Artikel: Franz Heinrich Reusch als Schriftsteller : 1825-1900 [Fortsetzung]

Autor: Menn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FRANZ HEINRICH REUSCH

ALS SCHRIFTSTELLER.

(1825—1900.)

(Fortsetzung.)

IV.

Die nun zu besprechende Gruppe von Büchern steht in ihren Haupterscheinungen unter dem Zeichen der gemeinsamen Arbeit Reuschs mit seinem Lehrer und Freunde Döllinger. Zu den übrigen hat letzterer Material beigesteuert, wie er dies auch zu früheren, namentlich der Indexgeschichte, getan hatte. F. von Schulte, der jedenfalls genau unterrichtet ist, sagt darüber im Nekrolog (p. 168): Hat auch Döllinger vieles Material geliefert, was Reusch selbst gefunden und gesammelt hat, bildet den weitaus grössten Teil. Bezuglich der gemeinsam verfassten Werke sagt der genannte vertraute Freund Reuschs (ibid., p. 169), dass auch hier der Löwenanteil der Verarbeitung Reusch zugefallen sei. Dies bestätigt Goetz (p. 96) auf Grund seiner Einsichtnahme in die zwischen Reusch und Döllinger stattgehabte und noch vorhandene Korrespondenz.

Aus diesem Zusammenarbeiten ging zuerst hervor: *Die Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin, lateinisch und deutsch, mit geschichtlichen Erläuterungen, herausgegeben von Joh. Jos. Ign. von Döllinger und Fr. Heinrich Reusch, Bonn 1887.*

In der Einleitung steht ein vollständiger Bericht über die interessanten Verhandlungen betreffend die Heiligsprechung Bellarmins, welche im Jahre 1627 begonnen, wiederholt abgebrochen und, zuletzt im Jahre 1827, wieder aufgenommen

und bis jetzt noch nicht zu Ende geführt sind. Bei diesen Verhandlungen hat die Selbstbiographie eine grosse Rolle gespielt, weil sie, da nicht zur Veröffentlichung bestimmt, mit grosser Offenherzigkeit und Naivität bedenkliche Mitteilungen macht und so ein grosses Hindernis der Heiligsprechung wurde, die, nachdem unsere beiden Gelehrten die Sache klargestellt haben, wohl ausgeschlossen ist.

Die Vita war bis dahin, obwohl mehrmals gedruckt, so gut wie unbekannt, nur sehr wenige Exemplare waren vorhanden, Döllinger und Reusch besassen jeder eines. Sie hat den Titel: *Venerabilis Roberti Bellarmini S. R. E. Cardinalis Vita, quam ipsem et scripsit anno aetatis sue LXXI.* und reicht bis 1613; Bellarmin starb am 17. September 1621. Dem lateinischen Text lässt Reusch die von ihm gefertigte deutsche Übersetzung folgen.

In der Form von Anmerkungen zur Vita folgen dann — und darin besteht der wichtigste Teil des Werkes — aus gedruckten und ungedruckten Quellen geschöpfte Mitteilungen über die bedeutende schriftstellerische und die einflussreiche kirchlich-politische Tätigkeit des Kardinals, sowie über die kirchlich-politischen Zustände und Vorgänge in Rom zu der Zeit, in welcher er lebte. Ausführlicher sind in diesen Erläuterungen folgende Gegenstände besprochen: Bellarmins pseudonyme Schrift gegen Heinrich IV. Seine Mission nach Frankreich. Seine Kontroversen im Index. Die Vulgata-Ausgaben von Sixtus V. und Clemens VIII. Ablasswesen. Pensionen der Kardinäle. Bellarmins Denkschrift über Missbräuche. Die Konklaven von 1605. Nepotismus. Der Streit Pauls V. mit Venedig. Jakob I. und die Pulververschwörung. Verbote von kirchlich-politischen Schriften der Jesuiten in Frankreich. Die Zählung der allgemeinen Konzilien. Hinrichtung von Ketzern in Rom. Der Streit der Löwener theologischen Fakultät mit den Jesuiten. Die Congregationes de auxiliis. Bellarmins Gutachten über die Bulle Johannes' XXII. von 1327. Deutsches Pasquill gegen Bellarmin vom Jahre 1614. Heiligsprechungen im allgemeinen. Der von Pius V. gebilligte Mordanschlag gegen Elisabeth von England. Die Heiligsprechung des Ignatius von Loyola.

Einige Erläuterungen von besonderem Interesse, welche den Kardinal in der angegebenen doppelten Beziehung charakterisieren, mögen auszugsweise mitgeteilt werden. In der Vita sagt

Bellarmin: Als im Jahre 1591 Gregor XIV. darüber nachdachte, was mit der von Sixtus V. herausgegebenen Bibel zu machen wäre, in welche sehr viele verkehrte Änderungen aufgenommen waren, fehlte es nicht an angesehenen Männern, welche der Ansicht waren, jene Bibel müsse öffentlich verboten werden; aber N. (so bezeichnet Bellarmin sich selbst) bewies in Gegenwart des Papstes, die Bibel müsse nicht verboten, aber so korrigiert werden, dass sie ohne Beeinträchtigung der Ehre des Papstes Sixtus' V. verbessert herausgegeben werden könne; das könne ausgeführt werden, wenn man möglichst rasch die verkehrten Änderungen beseitige und die Bibel unter dem Namen desselben Sixtus neu drucken lasse, mit Beifügung einer Vorrede, in welcher angedeutet werde, in die erste Ausgabe Sixtus' hätten sich infolge der eiligen Herstellung einige Fehler, sei es der Setzer, sei es anderer, eingeschlichen. Und so vergalt N. dem Papste Sixtus Böses mit Gutem. Denn Sixtus hatte wegen jener Ansicht von der direkten Herrschaft des Papstes über den ganzen Erdkreis seine Kontroversen in den Index der verbotenen Bücher gesetzt, bis sie verbessert würden; aber nach seinem Tode befahl die heilige Kongregation der Riten (lapsus calami, soll heissen: Indexkongregation), seinen Namen in dem Index zu streichen. Der Rat N.'s gefiel dem Papste Gregor, und er befahl, dass eine Kommission gebildet würde, um rasch die Sixtinische Bibel zu revidieren und der gewöhnlichen Bibel, namentlich der Löwener, wieder gleichförmig zu machen. Das geschah zu Zagarola im Hause des Marcantonio Colonna in Anwesenheit des Kardinals Colonna selbst, des englischen Kardinals Allen, des Magister Sacri Palatii, N.'s und drei oder vier anderer, und nach dem Tode Gregors und Innocenz' (IX.) gab Clemens VIII. die revidierte Bibel unter dem Namen Sixtus' heraus, mit einer Vorrede, welche derselbe N. verfasste.

Zu der auffallenden Tatsache, dass sogar der Name Bellarmins sich im Index findet, wird folgendes bemerkt. Der Grund, weshalb Sixtus V. den ersten Band von Bellarmins Kontroversen, obschon er ihm selbst gewidmet war, mit donec corrigatur in den Index setzte, ist sicher der, den Bellarmin etwas salopp angibt: dass er behauptet hatte, der Papst sei nicht der direkte Herr der ganzen Welt. In dem 5. Buche der Abhandlung über den Papst verwirft Bellarmin einerseits die Ansicht, der Papst habe nach göttlichem Recht uneingeschränkte Gewalt über die

ganze Welt, wie in kirchlichen, so auch in politischen Dingen, und anderseits die Ansicht, er habe nach göttlichem Rechte überhaupt keine weltliche Gewalt, und begründet dann die Meinung, die er als die gewöhnliche Ansicht der katholischen Theologen bezeichnet, der Papst habe als Papst allerdings direkt und unmittelbar keine weltliche Gewalt, sondern nur eine geistliche, aber wegen dieser geistlichen Gewalt habe er wenigstens indirekt auch eine gewisse, und zwar die höchste, Gewalt in weltlichen Dingen.

Die Ansicht von der nur indirekten Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen, welche Bellarmin vortrug, war jedenfalls die liberalste, die er in Rom vortragen durfte. Er soll dem französischen Jesuiten Fronton le Duc, der ihm vorhielt, dass er sich nicht auf die Verteidigung der geistlichen Gewalt des Papstes beschränkt habe, geantwortet haben: Wärest du zu Rom, so würdest du anders urteilen; ich musste so schreiben; es war nahe daran, dass sich die Inquisition mit meinen Schriften zu tun machte.

Nach dem Tode Sixtus' V. wurde der eben fertig gedruckte Index vorläufig zurückgehalten, und die Ausarbeitung eines neuen beschlossen. Dieser erschien erst 6 Jahre später, und in ihm steht Bellarmin natürlich nicht.

Mit dem weiterhin erwähnten, die Vulgata betreffenden Vorgang hat es folgende Bewandtnis. Das Konzil von Trient hatte die Vulgata für authentisch erklärt und einen möglichst korrekten Druck derselben angeordnet. Nachdem die Vorarbeiten anfangs einen sehr langsamem Fortgang genommen, veröffentlichte Sixtus V., der selbst die Korrekturbogen gelesen, im Jahre 1590 drei Foliobände unter dem Titel: *Biblia Sacra Vulgatae Editionis Sixti V. P. M. jussu recognita.* Etwa dreissig Druckfehler wurden nachträglich teils mit der Feder, teils durch Ausradieren von Buchstaben und Überdrucken der richtigen oder durch aufgeklebte Zettelchen verbessert; ausserdem mögen noch etwa fünfzig Druckfehler stehen geblieben sein.

Die mit den Vorarbeiten betraute Kommission, zu der auch Bellarmin gehörte, hatte ihre Vorschläge dem Papste in der Form unterbreitet, dass sie ein Exemplar der von der Löwener theologischen Fakultät besorgten und 1583 bei Christoph Plantin zu Antwerpen gedruckten Vulgata-Ausgabe nach ihren Beschlüssen korrigierte und überreichte. Da dieses Exemplar

noch vorhanden, so lässt sich feststellen, dass der von der Kongregation fixierte Text allen Anforderungen entsprach, die man damals an eine korrekte Ansgabe der Vulgata stellen konnte, jedenfalls bedeutend besser war, als der Löwener Text. Sixtus V. war mit der Arbeit der Kongregation unzufrieden, namentlich missfielen ihm die vielfachen Abweichungen von dem Löwener Texte, dessen Wert er überschätzte. Er machte daher selbst einen neuen Text zurecht, der sich weniger von dem Löwener entfernte und weniger gut war, als der von seiner Kongregation hergestellte, und veröffentlichte ihn, wie oben angegeben.

An der Spitze der Ausgabe steht eine umfangreiche, von Sixtus selbst verfasste, vom 1. März 1589 datierte Bulle, worin der Papst erklärt, er habe, um das Dekret des Trienter Konzils zur Ausführung zu bringen, gelehrte Männer mit den Vorarbeiten für eine Ausgabe der Vulgata beauftragt, die endgültige Festsatzung des Textes aber sich selbst vorbehalten. Seine Ausgabe biete den alten, seit vielen Jahrhunderten in der Kirche rezipierten Text, und damit sie um so fehlerfreier erscheine, habe er mit eigener Hand die Druckfehler korrigiert. Unter Berufung auf seine, ihm als dem Nachfolger Petri garantierter Untrüglichkeit im Glauben verordnet er dann, kraft der Fülle seiner apostolischen Gewalt, durch diese Bulle, die ewig gelten solle: Dass die von Uns jetzt veröffentlichte Ausgabe ohne alle Anzweiflung und Bestreitung als die Vulgata anzusehen ist, welche das Trienter Konzil als authentisch rezipiert hat, indem Wir verfügen, dass dieselbe, nachdem sie früher durch die allgemeine Übereinstimmung der h. Kirche und der h. Väter, dann durch das Dekret des allgemeinen Trienter Konzils, jetzt endlich auch durch die apostolische, von Gott Uns übertragene Autorität approbiert worden ist, als wahr, gesetzlich, authentisch und unzweifelhaft bei allen öffentlichen und privaten Disputationen, Vorlesungen, Predigten und Auslegungen angenommen und festgehalten werden soll.

Erst wenige Exemplare waren ausgegeben, als Sixtus starb. Gregor XIV., der ihm nach dem zwölftägigen Pontifikate Urbans VII. folgte, ordnete auf die Klagen der Kommissionsmitglieder über die Mängel der sixtinischen Ausgabe eine Beratung an, an der Bellarmin teilnahm, und die er in der Vita erwähnt. Wir haben über diese keine andern Nachrichten und wissen darum auch nicht, welche Mitglieder der Kommission

ein förmliches Verbot der sixtinischen Ausgabe beantragten. Auf den Rat Bellarmins wurde eine Kommission gebildet.

Was er über die derselben gestellte Aufgabe sagt, ist unrichtig. Der Auftrag, „die sixtinische Bibel der gewöhnlichen Bibel, namentlich der Löwener, wieder gleichförmig zu machen“, bezog sich nur auf die Interpunktion und Versabteilung, die Sixtus vielfach willkürlich geändert hatte. Die sonstigen „verkehrten Änderungen“, von denen Bellarmin redet, bestanden nicht in Abweichungen von dem Löwener Texte, sondern im Gegenteil darin, dass Sixtus viele von seiner Kommission vorgeschlagenen Änderungen des Löwener Textes nicht genehmigt hatte. Die Kommission beschloss, im allgemeinen die im Widerspruch mit den Vorschlägen der Kommission Sixtus' V. von diesem weggelassenen Sätze und Satzteile wieder aufzunehmen, die von ihm beigefügt zu streichen und die von ihm verworfenen Verbesserungen wiederherzustellen, jedoch nur insoweit, als es sich um irgendwie bedeutende Dinge und nicht um solche handle, die für den Sinn keine Bedeutung hätten, wie z. B. die Vertauschung von *nam* und *enim*, *ergo* und *igitur*, *et*, *ac* und *que*. Das Ergebnis ihrer Beratungen wurde in der Weise fixiert, dass auf den Rändern eines Exemplars der Ausgabe Sixtus' V. ihre Änderungsvorschläge aufgezeichnet wurden. Noch vor Ablauf des Jahres 1592 erschien die neue Ausgabe unter dem Titel: *Biblia sacra Vulgatae editionis Sixti V. P. M. jussu recognita et edita*. Vorgedruckt ist ein Breve Klemens' VIII. vom 9. November 1592, welches durch seine Kürze und Harmlosigkeit — es ist lediglich ein Druckprivilegium — einen schroffen Gegensatz zu der natürlich nicht wieder abgedruckten Bulle Sixtus' V. bildet.

Der Titel ist darauf berechnet, die ganz falsche Vorstellung zu erwecken, als biete die Ausgabe den von Sixtus V. genehmigten Text. Die von Bellarmin, wie er sich in der Vita rühmt, verfasste Vorrede stellt die Sache so dar: Als die unter Sixtus V. vollendete Ausgabe schon gedruckt war und der Papst sie veröffentlichen wollte, bemerkte er, dass sich in die Bibel durch die Schuld der Drucker nicht wenige Fehler eingeschlichen, die eine nochmalige Revision nötig machten, und er beschloss und verordnete darum einen neuen Druck des ganzen Werkes. Da ihn aber der Tod an der Ausführung hinderte, so habe jetzt Klemens VIII. das von Sixtus V. beabsichtigte Werk vollendet.

Die Verfasser weisen in dieser Darstellung vier Unwahrheiten nach. *a)* Bellarmin bestätigt dadurch zunächst gegen besseres Wissen die Angabe des Titelblattes, dass das Buch, vor welchem seine Vorrede steht, den von Sixtus V. festgestellten Text der Vulgata, lediglich von Druckfehlern gesäubert, biete. *b)* Unwahr ist die Behauptung, die Ausgabe Sixtus' V. sei fertig gedruckt gewesen, aber nicht veröffentlicht worden; denn wenigstens ein Teil der Auflage war ausgegeben, und der Papst selbst schickte Exemplare an die katholischen Höfe. Auf Bellarmins Vorschlag liess Clemens alle erreichbaren Exemplare zurückkaufen, so dass die sixtinische Ausgabe sehr selten geworden ist. *c)* Unwahr ist weiter die Behauptung, Sixtus habe selbst einen verbesserten Neudruck seiner Ausgabe angeordnet; denn es findet sich nirgendwo ein Anhaltspunkt für diese Angabe, und sie steht mit der Darstellung in Bellarmins Vita in Widerspruch. *d)* Einen bedeutenden Fortschritt auf dieser Bahn bezeichnet es endlich, wenn die Vorrede sagt, Sixtus habe den Neudruck wegen der Druckfehler, die sich in den ersten Druck eingeschlichen, angeordnet.

Nachdem gezeigt, welche Rolle diese Dinge im Heiligsprechungsprozess Bellarmins gespielt, wird auf den für die päpstliche Autorität bedenklichsten Punkt eingegangen, der merkwürdigerweise weder von Bellarmin noch in den seine Heiligsprechung betreffenden Aktenstücken erwähnt wird. Es ist die Bulle Sixtus' V., die offenbar eine *ex cathedra* erlassene ist. Die Verfasser setzen sich hier mit Kaulen, Hergenröther und Cornely auseinander und geben dem zuletzt Genannten zu bedenken: Ob Pater Cornely wohl im Ernst glaubt, eine von einem Papste *ex cathedra* erlassene, auf seinen Befehl gedruckte und an die katholischen Monarchen versandte und zur förmlichen Publikation bestimmte Bulle sei nur ein wertloses Stück Papier, wenn sich nicht nachweisen lässt, dass sie an der Türe von St. Peter angeheftet worden, und es wahrscheinlich ist, dass der Papst entweder vor dem Tage dieser Anheftung oder doch innerhalb der nächsten vier, beziehungsweise acht Monate nach der Anheftung gestorben ist?

Weiterhin ist es von Interesse, zu erfahren, dass Bellarmin der Begründer einer *sententia communis* unter den kurialistischen Theologen geworden ist über die Frage, welche Konzilien als allgemeine anzusehen seien. Für ihn selbst war diese Frage,

da er *Infallibilist*¹⁾ war, nur von untergeordneter Bedeutung; aber mit Rücksicht auf diejenigen, welche nicht den Papst, sondern das allgemeine Konzil für unfehlbar hielten, musste er doch die Frage erörtern, welche Konzilien als allgemeine anzusehen seien, und dabei musste ihm daran liegen, die Autorität der beiden, welche das Konzil über den Papst gestellt hatten, das Konstanzer und das Baseler, zu beseitigen und diejenigen, welche diesen Konzilien entgegengetreten, das Florenzer und das fünfte Lateran-Konzil, sowie diejenigen, welche er für sein Lieblingsdogma von der Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen anzuführen pflegte, das vierte Lateran-Konzil, das erste Lyoner und das von Vienne, unter die allgemeinen zu stellen. So zählt er denn *De conc. 1, 5* achtzehn „approbierte allgemeine Konzilien“: Die acht aus dem ersten Jahrtausend, dann die vier Lateran-Konzilien von 1123, 1139, 1179 und 1215, die zwei Lyoner von 1245 und 1274, das Vienner von 1311, das Florenzer, das fünfte Lateran-Konzil und das Trierer. Dazu kommen als „teils bestätigte, teils verworfene“ (*De conc. 1, 7*) unter anderen das Konstanzer und das Baseler und endlich (1, 8) als „weder augenscheinlich bestätigt, noch augenscheinlich verworfen“ das Konzil von Pisa von 1409.

Bis auf Bellarmin haben die meisten Theologen und auch nach ihm die nicht kurialistischen das Konstanzer Konzil und das Baseler wenigstens bis zum Jahre 1436 als ökumenisch angesehen, dagegen nicht das Florenzer und noch weniger das 5. Lateran-Konzil, von welchem Bellarmin selbst (*De conc. 2, 13*) sagt, einige bezweifelten, ob es ein wahres, allgemeines Konzil sei. Ganz durchgedrungen ist Bellarmin mit seiner Theorie auch bei den kurialistischen Theologen nicht, wie der Streit über die Zählung des vatikanischen Konzils zeigt. Schliesslich bezeichnete man ein Bruchstück der Konstanzer Versammlung als allgemeines Konzil und bezeichnete die vatikanische als zwanzigstes.

Schliesslich die Bemerkung, dass die Ausführungen über die vielfachen Abweichungen in der Zählung der allgemeinen Konzilien auch auf den Unterschied aufmerksam machen zwi-

¹⁾ Cf. *Langen*, Das vatikanische Dogma, IV, 91 sq. und 96, wo gezeigt wird, dass der Inhalt des vatikanischen Dogmas genau mit der Lehre Bellarmains und der durch diese begründeten Ordensdoktrin der Jesuiten übereinstimmt.

schen den wirklich allgemeinen Konzilien des ersten Jahrtausends und den abendländischen Generalkonzilien, die ihrer Zahl nach nicht genau fixiert sind, ein Unterschied und eine Unbestimmtheit, die für eine zukünftige Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse des Occidents von Bedeutung sind und auch bei Verhandlungen zwischen den Kirchen des Abend- und des Morgenlandes nicht unbeachtet bleiben können. —

Das folgende gemeinsame Werk betrifft gleichfalls eine Frage, über die in der Indexgeschichte manches Material vorliegt, und behandelt: *Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert mit Beiträgen zur Geschichte und Charakteristik des Jesuitenordens. Auf Grund ungedruckter Aktenstücke bearbeitet.* Nördlingen 1889, 2 Bände, wovon der zweite Aktenstücke enthält, die, mit Ausnahme von zwei aus einer vatikanischen Handschrift herrührenden Nummern, aus dem Nachlass des Jesuitenordens stammend, in den Münchener Bibliotheken und Archiven sich vorfanden.

Absicht der Verfasser war es, durch ihr Werk eine genaue Beschreibung der moraltheologischen Kämpfe zu bieten, welche im Schosse der katholischen Kirche im 17. und 18. Jahrhundert sich abspielten, und dadurch in eine Lücke der historisch-theologischen Literatur einzutreten, welche seit geraumer Zeit und von nicht wenigen empfunden wurde. Was man bisher von diesen Kämpfen wusste, beschränkte sich meist auf diejenige Episode dieses Theologen-Krieges, welche durch Pascal und die Provinzialbriefe gekennzeichnet ist und allerdings alle Beachtung verdient, weil damals der gelungene Versuch gemacht wurde, das Interesse der gebildeten Laienwelt für die streitigen Fragen zu wecken und die Blößen aufzudecken, die die Kasuisten des Jesuitenordens sich gegeben hatten. Nun aber hat von jener Zeit an der Streit und Gegensatz sich erweitert und vertieft, und die bedeutendsten Körperschaften wurden hineingezogen. Die Geschichte dieser Bewegungen war bisher wenig bekannt und wenig beachtet. Die Verfasser hatten für ihre Arbeit nur zwei Vorgänger, die beiden Dominikaner Concina und Patuzzi, welche 1743 und 1751 eine eingehendere Darstellung der Geschichte des Probabilismus oder doch Material dazu geliefert hatten. Sie selber waren durch die erwähnten Aktenstücke in den Stand gesetzt, zum erstenmal den gesamten Verlauf dieses theologischen Dramas in all seinen Wendungen

und Wechselfällen, mit den Motiven und Urteilen der beteiligten Zeitgenossen, soweit immer möglich, klar und vollständig darzulegen.

Die Moraltheologie als wissenschaftliche Begründung und Entwicklung der christlichen Sittenlehre wurde früher nach dem Vorgange der mittelalterlichen Theologen, namentlich des Thomas von Aquin, mit der Dogmatik zusammen behandelt und diese Disziplin als *theologia speculativa* oder *scholastica* bezeichnet. Daneben bildete sich als besondere Disziplin die Kasuistik heraus, deren Aufgabe es ist, die allgemeinen Sittengesetze auf konkrete Fälle anzuwenden und die in solchen Fällen sich ergebenden Gewissensfragen (*casus conscientiae*) zu lösen. Während z. B. die Moraltheologie im allgemeinen zeigt, dass und wie der Sonntag zu heiligen ist, und die Pflichten der Unterrichtung der Arbeit, der Teilnahme am Gottesdienst u. s. w. begründet, gibt die Kasuistik ins einzelne gehende Erörterungen über das, was erforderlich ist, um die Messe pflichtgemäß zu hören, und über die Gründe, welche die Nichterfüllung dieser Pflicht entschuldigen, ferner über die Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen verboten sind, über die Gründe, die sie als erlaubt erscheinen lassen, dann eine Aufzählung von Dingen, die mit gewissen Einschränkungen erlaubt sind, kaufen, verkaufen u. s. w., endlich eine Reihe von Fragen, wie: ist es erlaubt, zu schreiben, abzuschreiben, zu korrigieren, zu zeichnen, zu malen, zu sticken, zu häkeln, zu jagen? u. s. w.; dabei wird auch die Frage aufgeworfen, ob etwas unter einer Todsünde oder unter einer lässlichen Sünde verboten sei; es werden genaue Berechnungen nach Stunden und Bruchteilen von Stunden angestellt, um festzustellen, was als lässliche, und was als Todsünde zu gelten habe.

Ihre Ausbildung erhielt die Kasuistik in engem Zusammenhang mit dem Buss- und Beichtwesen. Die ersten Anfänge derselben finden sich schon zur patristischen Zeit, z. B. in den beiden Schriften des hl. Augustinus über die Lüge. Eine weitere Ausgestaltung wurde durch die sogenannten kanonischen Briefe von morgenländischen Bischöfen und im Abendlande durch die *libri pœnitentiales* bewirkt. Um den Beichtvater zur Erfüllung seiner Aufgabe in den Stand zu setzen, wurde weiterhin nicht nur in den grössten theologischen Werken des späten Mittelalters die Moraltheologie durch eine stärkere Berücksichtigung

des kasuistischen Elementes praktischer gestaltet, sondern auch eine Reihe von spezifisch kasuistischen Werken verfasst, und zwar ausser umfangreichen und gelehrten auch kompendiöse Handbücher für Beichtväter und in der Volkssprache geschriebene Anleitungen zur Beichte für Laien. Vom 16. Jahrhundert an wird zumeist den ausführlichen kasuistischen Erörterungen eine kurze Darlegung der allgemeinen Grundsätze vorausgeschickt, und so die Kasuistik mit der theoretischen Moral in engere Verbindung gebracht. Ihre volle Ausbildung erhielt diese Disziplin durch die Jesuiten in der nachtridentinischen Zeit ¹⁾.

Hirscher, der in seiner 1823 erschienenen Schrift: Über das Verhältnis des Evangeliums zu der theologischen Scholastik, auf die bedenklichen Seiten der kasuistischen Behandlung der Moraltheologie aufmerksam machte, hob eine der bedenklichsten nicht hervor: das Eindringen des Probabilismus seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Bezüglich der Pflichtmässigkeit, Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung sind seit der genannten Zeit folgende Theorien ausgebildet worden: In manchen Fällen ist über diese Fragen keine volle Gewissheit zu erlangen, es stehen sich dann zwei Ansichten gegenüber, von denen jede sich auf Gründe stützt, also probabilis, keine certa, ist. In diesem Falle sind entweder beide æque probalis, oder das gegenseitige Verhältnis lässt sich je nach der Zahl der Gründe durch die termini: probabilior und minus probabilis, beziehungsweise probabilissima und tenuiter probabilis bezeichnen. Je nachdem sich die Probabilität auf innere oder auf äussere Gründe, d. h. auf die Autorität der Sachverständigen, stützt, ergibt sich die probabilitas intrinseca oder extrinseca.

¹⁾ Auch von protestantischen Theologen ist die Kasuistik im 17. und 18. Jahrhundert fleissig kultiviert worden in Bearbeitungen, die sich natürlich in wesentlichen Punkten von den katholischen unterscheiden. Die Verordnungen der Konzilien und Päpste, die Lehren der Scholastiker und späteren Theologen und der Kanonisten kommen bei den protestantischen Kasuisten nicht als massgebend in Betracht; sie gehen meist nicht so in Einzelheiten ein wie die katholischen, der Unterschied von Tod- und lässlichen Sünden tritt nicht in einer so äusserlichen Weise hervor, wie auf katholischer Seite, und namentlich hat bei ihnen der Probabilismus nur in sehr beschränktem Masse Eingang gefunden.

Von der opinio probabilior, beziehungsweise minus probabilis ist zu unterscheiden die opinio tutior, beziehungsweise minus tuta. Die sicherere Meinung ist diejenige, bei deren Befolgung die Verletzung eines Gesetzes sicherer vermieden wird, als bei der Befolgung der entgegengesetzten, sie ist also legifavens, die minus tuta aber libertati favens.

Aus diesen Unterscheidungen ergeben sich folgende Auffassungen:

1. Tutiorismus, d. h. ich muss der opinio tutior folgen, auch wenn die opinio minus tuta probabilior oder probabilissima ist. Diese von den meisten Theologen und von Alexander VIII. am 7. Dezember 1690 als zu streng verworfene Regel spricht der gemilderte Tutiorismus so aus: ich darf der weniger sichern Meinung dann, aber auch nur dann, folgen, wenn sie probabilissima ist.

2. Probabiliorismus: der opinio tutior darf man folgen, auch wenn sie minus probabilis ist; der minder sichern Meinung darf man nur dann folgen, wenn sie probabeler ist als die entgegengesetzte.

3. Äquiprobabilismus: der minder sichern Meinung darf man auch dann folgen, wenn sie und die sicherere gleich probabel sind.

4. Probabilismus: der minder sichern Meinung darf man auch dann folgen, wenn sie die weniger probabile ist.

Beim Probabilismus sind drei Abstufungen zu unterscheiden: der minder sichern Meinung darf man *a)* nur dann folgen, wenn sie beinahe ebenso probabel ist wie die entgegengesetzte; diese Ansicht steht dem Äquiprobabilismus am nächsten und wird vielfach mit diesem zusammengeworfen; *b)* nur dann, wenn sie zwar weniger probabel, aber doch vere et solide probabilis, also auf gute Gründe gestützt ist — echter Probabilismus; *c)* auch dann, wenn sie nur tenuiter, ja sogar, wenn sie nur dubie oder probabiliter probabilis ist, also, wenn nur irgend welche Gründe dafür sprechen, oder wenn es nicht gewiss ist, dass keine Gründe dafür sprechen — laxer Probabilismus.

Der erste prinzipielle Vertreter des Probabilismus ist der spanische Dominikaner Bartholomäus de Medina in seinem 1577 erschienenen Kommentar über Thomas von Aquin. Ihm folgten noch im selben Jahrhundert spanische Dominikaner,

Augustiner und zuletzt Jesuiten. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde der Probabilismus die herrschende Ansicht zumeist in Spanien, aber auch in Italien und Deutschland, am wenigsten in Frankreich. Man kann also weder sagen, die Jesuiten hätten den Probabilismus erfunden, noch sie allein hätten ihn verteidigt und verbreitet. Er fand sogar schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Orden Widerspruch, aber die Zahl der Gegner ist verschwindend klein im Vergleich zur Zahl derjenigen, die zur genannten Zeit das System verteidigten, weiter ausbildeten und in der Kasuistik in der mannigfachsten Weise zur Anwendung brachten.

Gegen diesen Zustand trat im Anfange der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Rückschlag ein. Dass der Probabilismus, ausser in Spanien, aufhörte, die herrschende Ansicht zu sein, ist in erster Linie das Verdienst Pascals und seiner Freunde, was ihnen sofort den Vorwurf des „Jansenismus“ eintrug. Gegen den Probabilismus sprachen sich gleichzeitig Bischöfe, Pfarrer und Universitäten aus. Sogar Päpste, Innocenz X., Alexander VII., Innocenz XI., verworfen wenigstens eine Anzahl der allerbedenklichsten Moralsätze und liessen durch die Inquisition und die Indexkongregation eine Reihe von laxen moraltheologischen und kasuistischen Büchern — aber auch solche von Pascal und Arnauld — verbieten. Als bald wurde der verpflichtende Charakter dieser Dekrete von den Probabilisten angezweifelt, wobei das „ex cathedra“ wieder eine Rolle spielte.

Bei den Dominikanern wurde seit 1656 der Probabiliorismus so gut wie Ordensdoktrin; der Probabilismus wird von ihnen bekämpft und stösst auf Widerspruch bei Kapuzinern, Trappisten und Benediktinern. Mabillon z. B. sagt 1691 in dem *Traité des études monastiques*, p. 2, ch. 7: Es ist viel nützlicher, Ciceros Bücher *de officiis* zu lesen, als gewisse Kasuisten zu studieren, welche, abgesehen davon, dass sie unendlich ausführlich sind, sehr oft nur dazu dienen, den Leser in der schlimmsten Weise zu verwirren, und dann schlechte Regeln geben, um sich aus der Verwirrung herauszuhelfen. Findet man bei diesen Kasuisten bezüglich der Probabilität eine bessere Regel, als die Ciceros, dass man sich vor allem hüten solle, wovon man im Zweifel ist, ob es recht oder unrecht sei? *Aequitas enim*, sagt er (*de off. 1, 30*), *lucet ipsa per se; dubi-*

tatio autem cogitationem significat injuriæ. Wie viele Gewissensfälle, sagt ein ausgezeichneter Übersetzer, liessen sich nach diesem Grundsatze entscheiden, wenn die Christen ihn befolgen wollten!

Im Jesuitenorden dagegen entwickelte sich zu gleicher Zeit der Probabilismus zur sententia communis, zumal er von einigen Ordensgeneralen begünstigt wurde.

Da geschah das Unerwartete, dass im Orden selber, in der Person seines Generals Gonzalez, gebürtig aus Spanien, dem klassischen Lande des Probabilismus, ein Mann aufstand, der, durch den Papst geschützt und angeleitet, den Kampf gegen den Probabilismus und damit gegen die überwiegende Mehrheit seiner Untergebenen aufnahm. Seine Anschauung, für die er, wo nicht Herrschaft, so doch zunächst wenigstens Duldung zu erringen suchte, war der Äquiprobabilismus, nicht wie gegnerischerseits mitunter behauptet wird, der Tutorismus oder der Probabiliorismus.

Die daraus sich ergebenden Wirren mit allen ihren Kreuz- und Querzügen, mit allen ihren Intrigen und Leidenschaften, werden von den Verfassern ausführlich und quellenmässig beschrieben, und es ist von hohem Interesse, unter ihrer Leitung die Wendungen und Wechselfälle dieses Streites kennen zu lernen. Eine mehr populäre Darstellung dieser *Krisis im Jesuitenorden* lieferte Reusch im Jahre 1889 in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. 63, 52 sqq.

Thyrsus Gonzalez de Santalla war 1655—1665 Professor der scholastischen Theologie zu Salamanca und wirkte dann 1665—1676 als Missionsprediger in verschiedenen Teilen von Spanien. Als solcher lernte er die schlimmen Folgen der laxen Moraltheologie kennen und wurde um 1670 an der Richtigkeit des Probabilismus irre, den er selbst als Professor früher vorgetragen hatte. Nachdem er die Frage genauer studiert, verfasste er eine ausführliche Bekämpfung des Probabilismus unter dem Titel: Fundamentum theologiæ moralis, i. e. tractatus de recto usu opinionum probabilium etc. Im Jahre 1673 schickte er das Manuskript zur Approbation dem Ordensgeneral Oliva, dem er das Werk in der Absicht widmen wollte, um so deutlich zu zeigen, dass die Gesellschaft als solche den Probabilismus nicht adoptiert habe. Der General verweigerte 1674 die Druckerlaubnis und beharrte bei seiner Weigerung auch,

als Gonzalez sich zu Milderungen und Änderungen bereit erklärte, wenn nur der wesentliche Inhalt seines Buches unberührt bleibe. Im Jahre 1676 wurde Gonzalez erster Professor der Theologie zu Salamanca. Als solcher schrieb er *Selectæ disputationes ex universa theologia scholastica* in vier Bänden. Er hatte in einem Bande seine Ansicht über den Probabilismus vortragen wollen, aber auch das wurde auf den Rat der Revisoren vom General nicht gestattet. Gonzalez bat in dieser Zeit auch den General, durch ein amtliches Rundschreiben zu erklären, die Gesellschaft erkenne nicht die Meinung der Probabilisten als Ordensdoktrin an und verpflichte ihre Professoren nicht zur Verteidigung derselben, sondern stelle es ihnen frei, diese oder die entgegengesetzte Meinung vorzutragen. Er erklärte sich auch bereit, alle seine eigenen Schriften über die Streitfrage zu unterdrücken, wenn nur in den Schulen der Jesuiten die Lehre der Antiprobabilisten mit Genehmigung der Oberen vorgetragen würde und von andern Jesuiten Schriften in diesem Sinne veröffentlicht würden. Der General Oliva erklärte, ein Rundschreiben, wie Gonzalez es wünsche, sei unnötig, da kein Gesetz der Gesellschaft existiere, woraus geschlossen werden könnte, dass der Probabilismus Ordensdoktrin sei. Diesen zu bekämpfen, wurde aber Gonzalez weder von Oliva, noch von dem folgenden General Charles de Noyelle (1682—1686) gestattet.

Diese Haltung der beiden Generale ist um so bemerkenswerter, als sie damit in einen scharfen Gegensatz zu dem damaligen Papste Innocenz XI. (1676—1689) traten, welcher, wie sein Vorgänger Alexander VII. im Jahre 1665, um dem Umsichgreifen des Probabilismus zu steuern, im Jahre 1679 durch die Inquisition eine Reihe von laxen Sätzen von grossenteils jesuitischen Kasuisten verdammen liess, darunter auch den Satz, dass man jeder irgendwie probabeln Meinung folgen dürfe.

Der Papst, der durch den Nuntius in Madrid von dem nicht gedruckten Manuskripte des Gonzalez Kunde erhalten, liess ihm den Befehl zugehen, frei und unerschrocken den Probabiliorismus zu verteidigen und den Probabilismus zu bekämpfen. Der General wurde amtlich aufgefordert, bekannt zu geben, es sei die Willensmeinung des Papstes, dass jeder zu gunsten des Probabiliorismus schreiben und die entgegen-

gesetzte Meinung bekämpfen dürfen solle. Der Jesuitengeneral gehorchte indess nicht.

Gonzalez wurde durch den Nuntius aufgefordert, sein Buch druckfertig zu machen, und hätte dasselbe nun, auf die Weisung des Papstes gestützt, auch gegen den Willen des Generals veröffentlichen können. Es lag ihm aber viel daran, dass das Buch mit Genehmigung der Ordensoberen erscheine, da es nur so bekunden konnte, dass der Probabilismus nicht als Ordensdoktrin anzusehen sei. Er schrieb also dem Papste, er halte es für besser, sein Buch noch einmal umzuarbeiten und namentlich auch die mittlerweile erschienenen Schriften zu berücksichtigen. Damit erklärte sich der Papst einverstanden. Gonzalez war eben mit dieser Umarbeitung fertig, als er von seiner Provinz Kastilien als Abgeordneter zu der Generalkongregation gesandt wurde, die am 21. Juni 1687 zusammentrat, um den Nachfolger des am 12. Dezember 1686 gestorbenen Generals Noyelle zu wählen.

Innocenz XI. setzte die Wahl des Gonzalez zum General durch in der ausgesprochenen Absicht, dadurch die Erhebung des Probabilismus zur Ordensdoktrin zu verhindern. Indessen waren schon die Bemühungen, die der neue General in den unter seinem Vorsitz fortgesetzten Verhandlungen der Generalkongregation in dieser Richtung unternahm, nur von sehr zweifelhaftem Erfolg.

Als Gonzalez vier Jahre General war, entschloss er sich zur Veröffentlichung eines Buches gegen den Probabilismus, dem er den Titel gab: *Tractatus succinctus de recto usu opinionum probabilium, auctore admodum Rev. P. Thyrso Gonzalez etc.* Er legte die Schrift nicht den Revisoren der Gesellschaft vor, sagte auch den fünf Assistenten nichts davon, gab sie aber einigen Ordensgenossen zu lesen und teilte andern die Hauptpunkte mit, liess sie dann, nachdem diese sich einverstanden erklärt hatten, durch zwei Theologen aus andern Orden approbieren und in Dillingen drucken.

Dass das Buch in Dillingen gedruckt werde, wurde zu Rom im September 1691 bekannt, und sofort richtete sich der Widerstand aller probabilistischen Elemente des Ordens, vorab der fünf Assistenten, gegen den General. Da die mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit ihm nicht zum Ziele führten, wandten die Assistenten sich an Innocenz XII. mit

der Bitte, er möge die Veröffentlichung des Buches, das der General mit Umgehung der Zensur des Ordens und des Magister Sacri Palatii habe drucken lassen, nicht gestatten. Während der letztere Vorwurf, was auch Gonzalez durch sein Verhalten anerkannte und gut machte, begründet war, weil jeder in Rom lebende Schriftsteller zur Veröffentlichung eines Werkes die Erlaubnis des Magister Sacri Palatii und des Kardinalvikars haben musste, wurde die Rechtmässigkeit des ersten von Gonzalez, indem er für den General eine Ausnahmestellung beanspruchte, bestritten. Selbstverständlich waren Inhalt und Tendenz des Buches für das Vorgehen der Assistenten massgebend. Die Anordnung des Papstes, die ganze Auflage nach Rom zu schicken, entsprach nicht den Wünschen der Gegner des Generals. Die Assistenten, die im Jahre 1692 einen mächtigen Bundesgenossen erhielten in dem Jesuiten Paolo Segneri, der, als päpstlicher Prediger nach Rom berufen, bald bei Innocenz XII. sehr beliebt wurde, setzten den Befehl durch, die Auflage zu Dillingen unter Verschluss zu halten. Dort muss sie später vernichtet worden sein, denn, soweit bekannt, ist kein Exemplar mehr vorhanden.

Fortan handelt es sich nur um Veröffentlichung eines neuen Buches. Der Papst nahm eine zuwartende Stellung ein, die Gegner des Generals setzten ihre Ränke fort, die sich bis zum vergeblichen Versuch der Bestellung eines Koadjutors und damit der faktischen Beseitigung des Generals steigerten, einige katholische Höfe wurden in den Streit hineingezogen und intervenierten zu gunsten des Generals, endlich veröffentlichte dieser Anfang 1694 sein Buch: *Fundamentum theologiæ moralis*, i. e. *tractatus theologicus de recto usu opinionum probabilium . . .* Authore P. Thyrso Gonzalez, Theol. Prof. Salmanticensi, nunc Praeposito Generali Societatis Jesu.

Da Gonzalez das Dillinger Buch gänzlich umgearbeitet hatte, und von den Probabilisten bei der Zensur viele Änderungen waren durchgesetzt worden, so trat das Buch schliesslich ganz verstümmelt ans Licht. Viele Leser fanden daher die Erwartungen, welche durch die langen und heftigen Erörterungen über das Buch vor seinem Erscheinen erweckt waren, nicht erfüllt. Es fand aber weite Verbreitung und erregte auch in protestantischen Kreisen Aufsehen. Jesuitischerseits wurde es, insbesondere von Segneri und Rassler in Dillingen, alsbald

angegriffen, während andere Ordensgenossen im Sinne des Generals tätig waren, dessen Ansichten am ausführlichsten und besten von dem Spanier Ignacio de Camargo verteidigt wurden. Immerhin war der Sieg, den Gonzalez durch die Veröffentlichung seines Werkes über seine Gegner davontrug, nur ein unvollkommener, wenn er es auch erreichte, dass der Probabilismus innerhalb des Ordens nicht mehr so ungescheut sein Haupt erheben durfte.

In der Folgezeit hatte der General weitere aufreibende Kämpfe zu bestehen mit den widerstrebenden Elementen seines Ordens; es gelang ihm aber, dieselben, trotz heftiger Anklagen der Assistenten, niederzuhalten. Im Jahr 1702 übersandte er Klemens XI., der zwei Jahre vorher auf Innocenz XII. gefolgt war, eine Denkschrift, worin er sagt: er fürchte, dass nach seinem Tode der Streit über den Probabilismus in der Gesellschaft wieder zum offenen Ausbruch kommen werde. Er spricht dann den Wunsch aus, der apostolische Stuhl möge den Probabilismus, der die Ursache zahlloser Sünden sei, durch ein unfehlbares Urteil verdammen¹⁾; jedenfalls möge der Papst den Oberen der Gesellschaft dringend empfehlen, die Verteidigung des Probabilismus nicht zu dulden. Klemens antwortete dem Jesuiten, der ihm die Denkschrift überreichte, es werde ihm sehr lieb sein, wenn die Oberen der Gesellschaft dafür sorgen wollten, dass die Jesuiten sich des Lehrens und Verteidigens des Probabilismus enthielten; er sei überzeugt, dass dieses für die Ehre und das Gedeihen der Gesellschaft nützlich sei. Unter ihm und den folgenden Päpsten wurde der Probabilismus von den Jesuiten mindestens ebenso eifrig verteidigt wie vor Gonzalez. Die Jesuiten, die ihn im 18. Jahrhundert bekämpften, bilden eine verschwindende Minderheit. Gonzalez lebte noch bis 1705, hatte aber in den letzten Jahren einen Koadjutor, wahrscheinlich, weil er geisteskrank war, was bei seinen vielen Aufregungen ganz glaubhaft ist.

Um die Wende des Jahrhunderts erklärte sich die Assemblée du clergé de France in scharfen Ausdrücken unter Führung Bossuets, der Gonzalez' Buch benützte, prinzipiell gegen den Probabilismus und stellte folgenden Grundsatz auf: wenn für

¹⁾ Gonzalez war Infallibilist, wie er überhaupt in allen Fragen die Anschauungen seines Ordens vertrat, mit alleiniger Ausnahme der Moralfragen.

zwei entgegengesetzte Meinungen gleich viele Gründe zu sprechen scheinen, habe man die sichererè zu wählen, unter probabelen Meinungen die probabelere; niemand dürfe einer Meinung folgen, welche ihm nicht der Wahrheit entsprechender scheine; die Ansicht, man dürfe in der Praxis einer Meinung folgen, die man nicht selbst für die probabelere halte, sei eine im Altertum unerhörte und erst im letzten Jahrhundert von gewissen wohlbekannten Theologen ersonnene, die Quelle vieler sittenverderblichen Sätze; sie sei auch schon von fröhern französischen Bischöfen verdammt worden.

Trotz der Bulle *Unigenitus* schreitet der Probabiliorismus siegreich vorwärts, nur wo der Einfluss der Jesuiten ausschlaggebend war, namentlich in Spanien, herrscht der Probabilismus, und es ist nicht zu verkennen, dass dieser Umstand zum Sturze des Ordens wesentlich beigetragen hat.

Dennoch ist die ganze Reaktion zuletzt gescheitert. Denn, so röhmt der Jesuit Matignon¹⁾, „in demselben Augenblicke, in welchem die Gesellschaft Jesu vernichtet wurde, erweckte Gott dem Probabilismus einen neuen Vorkämpfer, und sicherte er ihr für die Zukunft einen Triumph, auf den man nach menschlicher Voraussicht nicht hätte rechnen können“.

Von ihrem Standpunkte aus mit Recht jubeln die Jesuiten über diesen Triumph, dass ihr Jünger und Geisteserbe, der Erste unter den Kasuisten, immer mehr zur Geltung kam und schliesslich als der unantastbare Lehrer der Moral proklamiert wurde. Die einschlägigen Partien in der Darstellung der beiden Verfasser — nächst den Mitteilungen über Gonzalez der interessanteste Teil des ganzen Werkes — liefern mehr als genug Beweise dafür, wie berechtigt der Jubel ist.

MENN, Freiburg i. Br.

(Schluss folgt.)

¹⁾ *Études relig.*, 1866, 9, 20.
